

Synopsis zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung)

Altfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom 05.12.2016	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) vom xxxxxxxx2017	
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2015 (GV.NRW.S.878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.S.666) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011 hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Erforderliche Anpassung Präambel</p>
	<p>I. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 2 wird wie folgt neu gefasst:</p>	
<p>§ 2 Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht</p>	<p>§ 2 Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht</p>	
<p>(1) Gebührenschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner/innen. Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammen</p>	<p>(1) Gebührenschuldner/innen sind die Eigentümer/innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte sowie der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Ge-</p>	<p>Im Rahmen der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung und der hiermit verbundenen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers wird der Gewerbetreibende ebenfalls</p>

<p>geschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.</p> <p>(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>samtschuldner/innen. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bestimmt, in welcher Reihenfolge sie die Gebührenpflichtigen veranlagt. Die Gebühren für die zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstücke desselben Grundstückseigentümers gem. § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden zusammen veranlagt.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.</p> <p>(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentumswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>zur Gebührenpflicht herangezogen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung an die neue Paragraphenfolge der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.12.2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">II. Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.</p>	